

Vereinssatzung

Maigesellschaft Drove e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Maigesellschaft Drove“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 52372 Kreuzau, Ortsteil Drove.

Der Verein wurde am 30.11.2025 errichtet.

§1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Erhaltung des heimatlichen Maibrauchtums in Drove. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das jährliche Setzen des Maibaums in Drove, der den generationenübergreifenden Austausch der Dorfgemeinschaft fördert und erhält.

§2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zusammensetzung des Vereins und Erwerb der Mitgliedschaft

§3 Nr. 1

Der Verein besteht aus der Gesamtheit aller aktiven und inaktiven Mitglieder sowie den Ehrenmitgliedern.

§3 Nr. 2

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme im Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist für alle verbindlich.

§3 Nr.3

Inaktive (Förder-) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden. Die Beitrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme im Verein verpflichtet sich das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist für alle verbindlich.

Inaktive Mitglieder sind zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Stimmberechtigt und wählbar sind inaktive Mitglieder nicht.

Jedes inaktive Mitglied kann den Antrag stellen, aktives Mitglied zu werden. Der Antrag muss schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§3 Nr. 4

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§3 Nr. 5

Vereinsangelegenheiten dürfen nur innerhalb des Vereins geregelt werden und nicht nach außen getragen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, dieser wird zum Schluss des Kalenderjahres gültig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen nach dem Austritt, bzw. nach Ausschluss besteht nicht.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein, wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die jährliche Jahreshauptversammlung

§7 Der Vorstand und der Gesamtvorstand

§7 Nr. 1

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

§7 Nr. 2

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand nach §7 Nr. 1
- b) dem Social-Media-Beauftragten
- c) mindestens 2, maximal 4 Beisitzern

§7 Nr. 3

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den I. Vorsitzenden, den II. Vorsitzenden – jeweils alleine – vertreten.

§7 Nr. 4

- a) Die Vereinigung mehrerer Ämter im Gesamtvorstand ist unzulässig.
- b) Dem Gesamtvorstand kann nur angehören, wer aktives Mitglied ist.
- c) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein entfällt gleichzeitig die Zugehörigkeit zum Gesamtvorstand.
- d) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, auf Vorschlag des 1.Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, zusammen.

§8 Amtsdauer des Gesamtvorstandes

- a) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Gesamtvorstandes im Amt.
- b) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- c) Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§9 Aufgaben des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

§9 Nr.1

Aufgaben des Vorstandes

- a) Führung der laufenden Geschäfte.
- b) Einberufung und Leitung der Mitglieder- und der Jahreshauptversammlung.
- c) Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Vorlage eines Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes auf der jährlichen Jahreshauptversammlung.

§9 Nr.2

Aufgaben des Gesamtvorstandes

- a) Unterstützung des Vorstandes

§10 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (Email) einberufen werden.
- b) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit greift §10 f).
- d) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Verfasser zu unterschreiben.
- e) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.
- f) Der Gesamtvorstand kann auf Bestimmung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zur Vorstandssitzung geladen werden und die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten Stimmrecht.

§11 Konten

- a) Der Verein führt Girokonten und Sparkonten unter dem Namen „Maigesellschaft Drove“ e.V.
- b) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende erhalten jeweils eine Vollmacht über die Konten der „Maigesellschaft Drove“ e. V.
- c) Jeder ist allein verfügungsberechtigt.
- d) Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende dürfen nur zusammen die Girokonten und Sparkonten eröffnen bzw. schließen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

a) Der Mitgliederversammlung gehören an

- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die aktiven Mitglieder
- Ehrenmitglieder

b) Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des Vereins. Ihr müssen alle von Ihr zu fassenden Beschlüsse zur Entscheidung vorgelegt werden.

c) Die ordentliche und außerordentliche Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, nach Bedarf schriftlich oder elektronisch (Email), einzuladen.

d) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder eine außerordentliche Jahreshauptversammlung, mit all deren Möglichkeiten, einberufen, wenn

- es um den Gesamtvorstand geht,
- ein triftiger Grund vorliegt und
- ein Antrag gestellt wurde.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

a) Der Jahreshauptversammlung gehören an

- der Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die aktiven und inaktiven Mitglieder
- die Ehrenmitglieder

b) Die Jahreshauptversammlung wird jeweils im Mai/Juni eines Jahres durch den Vorstand einberufen.

c) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Gesamtvorstandes für die Dauer von zwei Jahren.
- Entscheidung über Satzungsänderungen.
- Entscheidung über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.
- Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 15 Beschlussfassung

a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Aktive- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist.

c) Bei der Wahl des Gesamtvorstandes ist geheim abzustimmen. Stellt sich lediglich ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, so erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

d) Zum Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Satzungsänderung ist 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

e) Zur Änderung des Sinnes und Zweckes (§ 2), bzw. der Auflösung des Vereins (§ 19), ist die Zustimmung aller erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

f) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse

a) Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer abzuzeichnen sind.

b) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Außerordentliche Jahreshauptversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die §§ 12, 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit der im § 15 e) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Kreuzau, zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums in Drove.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.02.2026 verabschiedet.